



Zuchtordnung

Zuchtordnung des Belgische Schäferhunde Deutschland e.V.

(BSD e.V.)

Präambel:

Die Zuchtregeln des BSD e.V. werden in Achtung und Anerkennung, vor allem aber zum Schutz derjenigen erlassen, die einen Zuchterfolg überhaupt erst ermöglichen: den Zuchthündinnen und Zuchtrüden. Die im Standard (Nr.15/05.06.2002/D) der Federation Cynologique Internationale (F.C.I.) festgelegten Rassekennzeichen und Zuchtbestimmungen sind Grundlage für die Erhaltung und Verbesserung der Rasse des Belgischen Schäferhundes in allen vier Varietäten (Groenendael, Laekenois, Malinois und Tervueren). Das Ziel aller Zuchtteiligten muss es sein, aus guten Elterntieren eine bessere, aber wenigstens eine ebenso gute Nachzucht hervorzubringen. Dabei ist auch die durch die F.C.I. vorgenommene Klassifizierung des Belgischen Schäferhundes als Gebrauchshund zu berücksichtigen. Um das zu erreichen, müssen alle Zuchtteiligten eine wohl überlegte Zuchtauswahl unter Berücksichtigung der Erbanlagen und der Gesundheit beider Elterntiere treffen, wobei sie ihr besonderes Augenmerk auf das Wesen der Zuchttiere zu richten haben. Es dürfen nur wesensstarke, freundliche und sozialverträgliche Hunde in die Zucht kommen! Keinesfalls darf mit aggressiven oder ängstlichen Zuchttieren eine Verpaarung erfolgen.

I. ALLGEMEINES

§ 1 Allgemeines

1. Die Zuchtordnung des BSD e.V. (kurz: ZO) ergänzt und baut auf die Bestimmungen der Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e. V. (kurz: VDH-ZO) auf, welche ihrerseits ihre Grundlagen in den Vorschriften der F.C.I. haben. Die Bestimmungen der VDH-Zuchtordnung, die VDH-Mindestanforderungen an die Haltung von Hunden, sowie die F.C.I.- Vorschriften gelten unmittelbar ebenso, soweit für bestimmte Gebiete vereinseigene Zuchtnormen nicht existieren.
2. Das Zuchtrecht und damit die Beteiligung am Zuchtgeschehen steht nur den vom BSD als Züchter anerkannten Personen zu. Als Züchter im Sinne der Zuchtordnung gelten sowohl die Hündinnen- als auch die Deckrüdenhalter. Eintragungen in das Zuchtbuch bzw. Register können von BSD Mitgliedern und Nichtmitgliedern (ab der ordentlichen Mitgliedschaft des BSD im VDH) beantragt werden. Auch Nichtmitglieder können als Züchter (sogenannte Vertragszüchter) dieser Ordnung gelten, sie sind an die Satzung und Ordnungen des BSD gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Welpen in das Zuchtbuch des BSD eingetragen werden sollen. Bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen erlischt die Vertragszüchtereigenschaft nach Feststellung durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung. Der Vertragszüchter hat die dreifache Gebühr für alle relevanten Kosten des Mitglieds (Züchter) zu entrichten. Hundehändler sind davon ausgeschlossen sowie Personen, die einer vom BSD/VDH entgegenstehenden Vereinigung angehören.



Zuchtordnung

3. Der Züchter hat alle in seinem Besitz befindlichen Hunde und die bei ihm gezüchteten Welpen gemäß der in der Anlage A zu dieser Zuchtordnung formulierten Haltungs- und Aufzuchtbedingungen zu halten bzw. aufzuziehen. Die Überwachung der Einhaltung dieser Bedingungen obliegt den Zuchtwarten und dem Tierschutzbeauftragten. Verstöße können mit den unter § 19 genannten Maßnahmen geahndet werden.

§ 2 Das Zuchtgremium

Zuchtgremium des BSD e.V. ist der Zuchtausschuss. Der Zuchtausschuss besteht aus der Zuchtbuchstelle, den Hauptzuchtwarten der einzelnen Varietäten, aus einem von den Züchtern für 3 Jahre, gewählten Vertreter jeder Varietät und dem 1. Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sitzungen des Zuchtausschusses werden von dem Verantwortlichen für die Zuchtbuchstelle oder im Abwesenheitsfall von einem von ihm bestimmten Vertreter geleitet. Herrscht bei Abstimmungen im Zuchtausschuss Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Mitglieder des Zuchtausschusses sind verpflichtet, die Hauptzuchtwarte zu unterstützen. Bei Anträgen auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist der Zuchtausschuss verpflichtet eine gemeinsame Entscheidung zu erarbeiten. Abgelehnte Anträge sind dem Antragsteller zu begründen.

§ 3 Kommerzieller Hundehandel und unkontrollierte Hundezucht

Kommerzieller Hundehandel und unkontrollierte Hundezucht im Sinne des § 3 Abs. 2.2 der VDH-Satzung sind im BSD nicht erlaubt. Die Abgabe von Hunden jeden Alters an den kommerziellen Hundehandel ist verboten. Dieses ist im Kaufvertrag aufzunehmen.

II. ZUCHTTAUGLICHKEIT

§ 4 Voraussetzungen zur Zuchttauglichkeit

- 1) Grundsätzlich können alle vier Varietäten des Belgischen Schäferhundes die BSD e.V. Zuchttauglichkeit erwerben, die über eine FCI anerkannte Ahnentafel verfügen. Die Tauglichkeit zur Zucht ist durch den Eigentümer des Zuchttieres nachzuweisen. Hier gelten die Grundlagen der VDH-ZO.
- 2) Die Zuchttauglichkeit wird in der Regel durch die Zuchtbuchstelle beurkundet, wenn alle Voraussetzungen nachgewiesen sind. Es darf nur mit gesunden (siehe Tierschutzgesetz §11b1) und typvollen Hunden gezüchtet werden. Weiteres regelt die Zuchtzulassungsordnung.



Zuchtordnung

- 3) Hündinnen und Rüden sollten auf insgesamt 2 Spezial Ausstellungen des BSD e.V. oder auf Internationalen Ausstellungen, wo der BSD e.V. eine Sonderchau angegliedert hat, in der Zwischen- Klasse, der Offenen-Klasse, der Champion-Klasse oder der Gebrauchshunde-Klasse durch zwei verschiedene Spezialrichter für Belgische Schäferhunde jeweils mindestens die Formwertnote „sehr gut“ erhalten haben. Bei Vorlage eines Arbeitstitels, kann auf eine Ausstellung verzichtet werden. Bis zur Aufnahme als ordentliches Mitglied des VDH, gilt als Übergangsregelung, dass auch mit einem Ausstellungsbesuch die Zuchtauglichkeit erreicht werden kann.
- 4) Zusätzlich müssen die Hündinnen und Rüden ihre Wesenfestigkeit und Sozialverträglichkeit durch einen bestandenen Verhaltenstest des BSD e.V. (kurz: BSD-VT) nachgewiesen haben. Der Verhaltenstest ist als Anlage Bestandteil der ZO und wird anlässlich von Spezialausstellungen gesondert angeboten.
- 5) Bestandene Wesenstests für Belgische Schäferhunde aus anderen Ländern werden nach Vorlage, anstelle des BSD-VT anerkannt. (z.B. CSAU + TAN oder CSAU + CANT bestanden in Frankreich , Wesensprüfung für BS bestanden in Österreich etc). Die Begleithundprüfung des VDH (anstatt des VT) wird ebenfalls anerkannt.
- 6) Zuchthündinnen die mindestens einen Wurf in einem dieselbe Rasse betreuenden VDH-Verein getätigt haben können vom BSD e.V. ohne eine erneute Wesensüberprüfung übernommen werden, sofern in dem Ursprungsverein eine Wesensprüfung als Zuchtauglichkeitsvoraussetzung vorgeschrieben war.
- 7) Hündinnen und Rüden müssen eine Hüftgelenkdysplasie (HD)-Untersuchung vorweisen wie in der VDH-ZO vorgegeben, der Befund darf nicht schlechter als HD-B2 sein.
- 8) Ab dem 01.07.2014 ist die Ellenbogengelenkdysplasie (ED)- Untersuchung Pflicht, der Befund darf nicht schlechter als ED-Grenzfall sein.
- 9) Ein gültiges DNA Profil nach ISAG 2006 inklusive der Auswertung (Abstammungsnachweis) muss der Zuchtbuchstelle vorliegen. Benötigt wird 0,5-1ml EDTA Blut. Dieses kann von jedem Tierarzt nach Überprüfung der Identität des Hundes (Chip/-oder Tätowienummer und Ahnentafel) entnommen werden und wird anschließend von diesem mit dem Untersuchungsauftrag zur Profilerstellung und Auswertung an das Labor LABOKLIN GMBH & CO.KG gesendet. Der Untersuchungsauftrag ist erhältlich bei der Zuchtbuchstelle. Keinen DNA-Abstammungsnachweis nach ISAG 2006 erbringen müssen Hunde, die über einen Mitgliedsverein der FCI gezüchtet wurden, in dem der Nachweis eines DNA-Profiles zum Wurfdatum keine Voraussetzung zur Zucht war. Hier reicht der Nachweis des DNA-Profiles nach ISAG 2006.

Übergangsregelung: Ab im Inkrafttreten dieser ZO müssen von allen im BSD gezüchteten Würfen, die DNA Profile beider Elterntiere in der zentralen Auswertungsstelle des BSD, (Laboklin GmbH & Co KG) vorliegen. In der Übergangsphase des 1. Jahres (endet am 31.12.2011) können die Profile auch nach dem Deckakt noch eingereicht werden. Das Profil muss aber spätestens bei der Geburt der Welpen vorliegen. Nach Ablauf des Einführungsjahres (31.12.2011) müssen die Profile vor dem Deckakt vorliegen. Für ausländische Deckrüden in deren Heimatland das DNA Profil noch keine Voraussetzung ist, wird in der Zwischenzeit ein solches nicht gefordert.



Zuchtordnung

- 10) Hunde, die in einem Register eingetragen sind, gelten als nicht zuchttauglich im Sinne von § 4 Abs. 1 der ZO und können keine BSD- Zuchttauglichkeit erwerben.
- 11) Die Zuchttauglichkeit wird nur nach Überprüfung der Voraussetzungen durch die Zuchtbuchstelle erteilt und von dieser durch Eintragung in die Ahnentafel, oder durch eine Urkunde bescheinigt.

§ 5 Auflagen zur Zuchtzulassung/Widerruf der Zuchtzulassung

- 1) Bei zur Zucht zu gelassenen Hunden, bei denen nachträglich erblich bedingte Erkrankungen (wie z. B. Epilepsie, Spondylose, Cauda Equina) diagnostiziert werden, die im Sinne des Standards der Belgischen Schäferhunderasse oder gemäß der VDH-Zuchtordnung und / oder nach Meinung des Wissenschaftlichen Beirats des VDH Zucht ausschließend sind, erlischt die Zuchtzulassung automatisch.
- 2) Der Zuchtausschuss kann bei Verdacht auf einen Mangel, der sich erst nach der Zuchtzulassung einstellt, eine Untersuchung an einer veterinärmedizinischen Universitätsklinik fordern. Wird der Mangel bestätigt, erlischt die Zuchtzulassung, andernfalls bleibt sie bestehen. Bestätigt sich der Mangel nicht, trägt der BSD die reinen Kosten der medizinischen Untersuchung, andernfalls werden die Kosten vom Züchter getragen. Der Zuchtausschuss hat das Erlöschen der Zuchtzulassung, umgehend in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen.
- 3) Hunde mit falschen Abstammungsangaben
Stellt sich vor, während oder nach einer erfolgreichen Zuchtzulassung heraus, dass die Ahnentafel des Hundes unrichtige Abstammungsangaben aufweist, wird die Ahnentafel eingezogen und mit dem Vermerk: „nicht zur Zucht zugelassen“ versehen. Der betreffende Hund ist dann für die Zucht gesperrt. Einem bereits zur Zucht zugelassenen Hund wird die Zuchtzulassung entzogen. Besteht bei der Wurfabnahme oder danach der begründete Verdacht, dass die Nachkommen einem anderen Rüden als angegeben zuzuordnen sind, ist ein Abstammungsgutachten zur Frage der Vaterschaft einzuholen. Bestätigt sich der Verdacht, sind die Ahnentafeln mit dem Vermerk „nicht nach den Bestimmungen des BSD gezüchtet“ und gegebenenfalls auch dem Vermerk „nicht zur Zucht zugelassen“ zu versehen. In diesem Fall hat der Züchter die Kosten des Gutachtens zu tragen. Wird der Verdacht nicht bestätigt, werden die Kosten des Gutachtens durch den BSD getragen.
- 4) Vererbung von Fehlern / Mängeln
Bei der nachweisbaren Vererbung von Fehlern oder Mängeln kann der Zuchtausschuss auf Antrag der/des Hauptzuchtwartes einem zur Zucht zugelassenen Hund die Zuchtzulassung entziehen. Der Entzug der Zuchtzulassung durch den Zuchtausschuss kann auch bei massivem Auftreten von Erkrankungen im verwandtschaftlichen Umfeld des jeweiligen Hundes erfolgen. Der Zuchtausschuss hat den Entzug der Zuchtzulassung umgehend in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen. Sind zuchtausschließende Mängel oder Fehler nur bei Nachkommen einer bestimmten Verpaarung aufgetreten, so kann der Zuchtausschuss statt der Entziehung der Zuchtzulassung zunächst auch nur die Wiederholung der entsprechenden oder ähnlichen Verpaarung unter-



Zuchtordnung

sagen. Die betroffenen Züchter sind hiervon durch die Hauptzuchtware in Kenntnis zu setzen.

§ 6 REGISTEREINTRAGUNG / REGISTRIERBESCHEINIGUNG

- 1) Eintragungen in das als Anlage zum Zuchtbuch geführte Register (Livre d'attend) und die Ausstellung einer Registrierbescheinigung als Bestätigung für die Eintragung des Hundes in das Register, wird vom BSD e.V. nur für Hunde vorgenommen, deren Abstammung nicht oder nicht in drei anerkannten Zuchtbuchgenerationen lückenlos nachweisbar ist. Ebenso sind Belgische Schäferhunde aus nicht FCI kontrollierter Zucht nach erfolgreicher Phänotypbeurteilung einzutragen.
- 2) Voraussetzungen:
 1. Diese Hunde müssen nach Vollendung ihres 15. Lebensmonats wenigstens durch zwei Spezialrichter für Belgische Schäferhunde begutachtet werden. Bei jeder Begutachtung müssen ausreichende phänotypische Merkmale der jeweiligen Varietät des Belgischen Schäferhundes festgestellt und attestiert worden sein.
 2. Eine Begutachtung beim BSD e.V. kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrags des Hunde-Eigentümers erfolgen
 3. Die Identität des zu begutachtenden Hundes durch Micro-Chip oder Tätö-Nummer eindeutig festzustellen ist. Dem Antrag ist ein den Hund betreffender Eigentumsnachweis beizufügen.
- 3) Ausstellungen
Begutachtungen können beim BSD e.V. nur im Rahmen der von ihm zweimal im Kalenderjahr durchgeführten Spezialausstellungen erfolgen. Für die Begutachtungen fallen besondere Gebühren nicht an, es sind nur die üblichen Meldegebühren zu entrichten.
- 4) Der Eintrag in das Register sowie die Ausstellung der Registrierbescheinigung erfolgen nur aufgrund eines schriftlichen Antrages des Hunde-Eigentümers. Dem Antrag sind ein den Hund betreffender Eigentumsnachweis sowie beide Phänotyp-Begutachtungen im Original beizulegen.
- 5) Für die Anträge sind ausschließlich die Vordrucke des BSD e.V. zu verwenden, die bei der Zuchtbuchstelle erhältlich sind.
- 6) Hunde, die in einem Register eingetragen sind, gelten als nicht zuchttauglich im Sinne der Zuchtordnung und können keine BSD-Zuchttauglichkeit erwerben.



Zuchtordnung

§ 7. ALTER

1) Mindestalter

Zuchttiere müssen zum Zeitpunkt der ersten Zuchtverwendung das Mindestalter von 20 (zwanzig) Monaten haben. Dieses Mindestalter darf nicht unterschritten werden; die Hündin darf keinesfalls früher belegt werden. Ausnahmegenehmigungen werden nicht erteilt.

2) Höchstalter

Bei Hündinnen das vollendete 8te Lebensjahr, Stichtag ist der Decktag, eine Zuchtverwendung nach dem 8ten Lebensjahr, kann in Ausnahmefällen, auf Antrag durch den Züchter vom Zuchtausschuss genehmigt werden. Für Rüden wird keine Altersgrenze festgelegt.

§8 KREUZUNGEN

Kreuzungen von Varietäten bedürfen, nach genetisch begründetem Antrag, der Genehmigung durch den Zuchtausschuss und Zustimmung des VDH und unterliegen den jeweils gültigen Bestimmungen der FCI.

§9 INZUCHT / INZESTZUCHT

Enge Inzucht, d.h. ab einem Inzuchtkoeffizienten von 25% innerhalb der ersten drei Generationen ist grundsätzlich untersagt. Bei Ausnahmen ist die Genehmigung des Zuchtremiums einzuholen.

§10 Künstliche Befruchtung

Künstliche Befruchtung darf nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn sowohl die Hündin als auch der Rüde sich bereits einmal natürlich reproduziert haben und ist durch den jeweiligen Hauptzuchtwart zu genehmigen. Ferner darf die künstliche Befruchtung nur ohne operativen Eingriff vorgenommen werden. Der Zuchtausschuss des BSD kann individuelle Ausnahmen gestatten: zur Verbesserung der Gesundheit der Rasse, wenn es um das Wohl der Hündin geht oder um den genetischen Pool innerhalb der Rasse zu bewahren oder zu erhöhen.

§ 11 Kaiserschnitt

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zu Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.



Zuchtordnung

§ 12 DECKAKT

1) Die Zuchtbuchstelle ebenso wie die Hauptzuchtware steht jedem Züchter zur Beratung hinsichtlich eines geeigneten Deckrüden zur Verfügung. Die Wahl des Deckrüden ist grundsätzlich frei. (siehe Absatz 6)

2) Der Hauptzuchtware sowie der von den Züchtern gewählte Vertreter jeder Varietät entscheiden gemeinsam über die ihnen vorgelegten Zuchtpläne.

Bei Unstimmigkeiten, ist der Zuchtausschuss zuständig und das oberste Entscheidungsgremium. Es sind dem Hauptzuchtware spätestens 6 Wochen vor dem Deckakt – wenigstens zwei, besser bis zu sechs Deckrüden zu benennen. In der Deckrüden-Nennung sind die Rüden und die für die Verpaarung vorgesehene Hündin genau zu bezeichnen.

3) Der Züchter erhält innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Deckrüden-Meldung schriftlichen Bescheid von dem Hauptzuchtware ob die vorgesehenen Rüden genehmigt, oder abgelehnt wurden. Der Hauptzuchtware ist befugt, nach Beratung mit dem Zuchtausschuss, Deckrüden mit Begründung abzulehnen und Einspruch gegen die Verpaarung einzulegen.

4) Der Bescheid genehmigt grundsätzlich ab dem Tage seiner Ausstellung für die Dauer von einem Jahr die dort genannten Verpaarungen. Erhebt der Zuchtausschuss keinen Einspruch, so kann der Deckakt erfolgen.

5) Unabhängig von einer erteilten Deckgenehmigung haben sich die Zuchtbeteiligten der zur Paarung vorgesehenen Zuchttiere vor dem Deckakt selbst davon zu überzeugen, dass alle Voraussetzungen für die Zucht erfüllt sind.

6) Deckrüde

Dem Deckrüdenbesitzer steht es frei, seinen Rüden zum Decken freizugeben. Vor einem Deckakt muss sich der Deckrüdenbesitzer davon überzeugen, dass die zu deckende Hündin eine von der FCI anerkannte Ahnentafel besitzt und dass die Hündin die Voraussetzung zur Zucht erfüllt. Die Deckrüdenbesitzer haben einen schriftlichen Nachweis über alle Deckakte zu führen. Den korrekt vollzogenen Deckakt bestätigt der Deckrüdenhalter durch das Ausstellen einer Deckbescheinigung. Rüden aus dem In- und Ausland dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie die Zuchtzulassung des entsprechenden Vereins oder Landes vorweisen können und die §4 Abs. 7) bezüglich HD vorweisen können.

7) Hündin

Die Züchter sind verpflichtet ein Zwingerbuch zu führen, das lückenlos Aufschluss über sämtliche Vorgänge innerhalb des Zwingers gibt und in das alle Würfe mit Anzahl und Angabe des Geschlecht der Welpen, und zwar auch der getöteten und bis zur Eintragung verendeten Welpen, eingetragen werden müssen. Es wird empfohlen, das Zwingerbuch des VDH zu verwenden.



Zuchtordnung

8) Den erfolgten Deckakt hat der Züchter innerhalb von 10 Tagen der Zuchtbuchstelle, sowie der Redaktion des Vereinsorgans zur Veröffentlichung zu melden.

§ 13. ZUCHTVERWENDUNG / WURFPLANUNG

1) Häufigkeit in der Zuchtverwendung

Hündinnen dürfen in einem Jahr nur einmal belegt werden. Zwischen den einzelnen Würfen einer Hündin ist ein Abstand von mindestens 12 Monaten einzuhalten. Es wird der Zeitraum von Deckakt zu Deckakt gerechnet. Für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen, oder wenn andere Situationen dieses erfordern, kann eine Amme eingesetzt werden. Nach Würfen mit mehr als acht lebensfähig geborenen Welpen ist zum Schutze und Wohl der Zuchthündin eine Zuchtpause von mindestens 15 Monaten einzuhalten, gerechnet wird von Decktag zu Decktag. Es dürfen nicht mehr als 3 Würfe im Jahr pro Zwinger erfolgen, wobei darauf zu achten ist, dass bei höchstens zwei Würfen mindestens 4 Wochen zwischen den Belegungen liegen. Es wird empfohlen möglichst keine Überschneidung der Würfe zu planen.

2) Zuchtmiete

Zuchtmiete bedarf der Genehmigung durch den Zuchtausschuss. Es muss ein Zuchtmietvertrag verwendet werden, dieser ist durch den Züchter der Zuchtbuchstelle vorzulegen. Die Hündin hat sich nach Möglichkeit, nach Feststellung der Trächtigkeit, im Haushalt des Züchters aufzuhalten. Zuchtmiete sollte die Ausnahme bleiben.

§ 14 WURFMELDUNG, AUFZUCHT, WURFABNAHME UND –ABGABE

1) Wurfmeldung, Aufzucht

Der Wurf ist durch den Züchter innerhalb von 7 Tagen, der Zuchtbuchstelle zu melden. Die Zuchtbuchstelle leitet die Wurfmeldung zur Veröffentlichung weiter. Es wird den Züchtern empfohlen, Welpen mit schweren Defekten nicht aufzuziehen. Für die Tötung solcher Welpen ist ein Tierarzt hinzuzuziehen, dabei ist das Tierschutzgesetz zu beachten.

Die Wurfabnahme hat nach der siebten Lebenswoche der Welpen durch einen Zuchtwart zu erfolgen. Die Welpen müssen zur Wurfabnahme mit Transpondern versehen, mehrfach entwurmt und geimpft sein. Der Impfschutz sowie die Kennzeichnung sind dem Zuchtwart durch den Impfausweis und/oder andere ärztliche Unterlagen des Tierarztes nachzuweisen. Der Hauptzuchtwart beauftragt einen Zuchtwart und regelt die Wurfbesichtigung sowie die Abnahme des Wurfes mit dem Züchter. Der Zuchtwart muss Wurfkontrollen und Wurfabnahmen, durch Ausfüllen der entsprechenden Formulare bescheinigen. Unregelmäßigkeiten hat er zu dokumentieren und weiterzuleiten. Die Welpen dürfen nicht vor Vollendung der achten Lebenswoche abgegeben werden.



Zuchtordnung

2) Zwingerüberwachung

Zwingerüberwachung, Wurfkontrollen und Wurfabnahmen sind wesentliche Elemente der kontrollierten Rassehundezucht im VDH und damit auch im BSD e.V. Das sind die vornehmlichen Aufgaben der Hauptzuchtwarte und Zuchtwarte, sowie des Zuchtausschusses.

Weiteres regelt die Zuchtwartordnung des BSD e.V.

Eine Liste der Zuchtwarte ist beim Vorstand hinterlegt.

3) Kaufvertrag

Züchter haben einen Kaufvertrag abzuschließen. Die Erstellung des Kaufvertrages ist grundsätzlich Sache des Züchters. Die Angabe der Welpenkäufer mit Namen und Adresse wird empfohlen.

4) Kaufpreis

Züchter sind grundsätzlich bei der Kaufpreisfindung frei.

§ 15 ZUCHTBUCH

1) Der BSD bedient sich der Serviceleistung Zuchtbuchführung durch den VDH.

Der BSD e.V. lässt sich jedoch die Option frei, bei einem Institut die Ahnentafeln erstellen zu lassen und das dort erstellte Zuchtbuch jährlich dem VDH zu überlassen.

Die Zuchtbuchstelle überprüft vor der Eintragung eines Wurfes, ob die Voraussetzungen dieser Zuchtordnung erfüllt sind. Die Zuchtbuchstelle ist für alle die Zuchtbuchführung betreffenden Fragen zuständig. Die Zuchtbuchstelle führt eine Liste über die jeweiligen Eigentumsverhältnisse im Wirkungsbereich des BSD e.V. gezüchteter oder stehender Hunde. Bei einem Eigentumswechsel muss die Original-Ahnentafel der Zuchtbuchstelle eingereicht werden. Die Zuchtbuchstelle bestätigt die Registrierung des neuen Eigentümers. Die Kosten hierfür trägt der neue Eigentümer.

In die Ahnentafeln von Hündinnen werden durch die Zuchtbuchstelle sämtliche Wurfdaten und –stärken eingetragen. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, dass bei der Einreichung der Wurfunterlagen die Originalahnentafel der Mutterhündin mit eingereicht wird.

Aus dem Ausland importierte Hündinnen müssen vor ihrem ersten Zuchteinsatz ins Zuchtbuch des VDH übernommen werden.

Nach erfolgter Wurfabnahme sind die Antragsformulare „Eintragung des Wurfes in das Zuchtbuch“ und „Deckbescheinigung“, ggf. der Zuchtmietvertrag schnellstmöglich durch den abnehmenden Zuchtwart der Zuchtbuchstelle zuzuleiten.



Zuchtordnung

§ 16 Ahnentafeln

Die Ahnentafel eines Hundes ist Auszug aus dem Zuchtbuch und führt mindestens drei Generationen (bis zur Urgroßelterngeneration) auf. Die Ahnentafel gehört zum Hund, verbleibt aber im Eigentum des BSD. Dieser kann jederzeit die Vorlage oder nach dem Tod des Hundes die Rückgabe verlangen. Der Käufer eines Welpen ist durch den Züchter auf das Eigentumsverhältnis an der Ahnentafel hinzuweisen.

Im Falle des Verlustes einer Ahnentafel wird diese durch entsprechende Bekanntmachung für ungültig erklärt.

§ 17 Besitzrecht an der Ahnentafel

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- der Eigentümer des Hundes,
- der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor,
- Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem BSD besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundebesitzer erfüllt werden. Der BSD kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen.

Ergibt sich das Besitzrecht an der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der BSD die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

§ 18 ZWINGER/ZUCHTSTÄTTEN; WEITERBILDUNG

1) Zwingernamenschutz

Anträge auf Schutz eines Zwingernamens sind spätestens drei Monate vor der geplanten Belegung der Hündin ausschließlich bei der Zuchtbuchstelle einzureichen. Für alle in einem Zwinger gezüchteten Rassen oder Varietäten kann nur ein Zwingername geschützt werden (Reglement der F.C.I.), ebenso bei Zwingergemeinschaften, die der vorherigen Genehmigung und einer Vertragsregelung bedürfen.

2) Zuchtstätte

Vor einem geplanten Erstwurf sind die räumlichen Gegebenheiten der Zuchtstätte durch die Hauptzuchtwarte bzw. einen von ihnen beauftragten Zuchtwart abzunehmen bzw. zu überprüfen. Das gilt auch bei jeder Veränderung der Zuchtstätte durch



Zuchtordnung

z.B. Umzug. Aus gegebenem Anlass kann ebenfalls eine außerordentliche Kontrolle der Zuchtstätte durch den Vorstand/ Zuchtausschuss angeordnet werden.

3) Informations- und Fortbildungsveranstaltungen

Der Verein führt in unregelmäßigen Abständen Informations- und Fortbildungsveranstaltungen durch. Gleichzeitig sind alle Zuchtbeteiligten und Zuchtverantwortlichen aufgerufen sich ständig durch den VDH informieren und fortbilden zu lassen und entsprechende VDH-Seminare zu besuchen. Einmal im Kalenderjahr findet zusätzlich eine Veranstaltung mit spezieller Thematik, der so genannte Züchterttag, statt. Von den Zuchtbeteiligten wird der Besuch aller o.g. Veranstaltungen erwartet. Die Teilnahme an einem Züchterttag alle 3 Jahre ist jedoch für alle Zuchtbeteiligten zwingend vorgeschrieben. Bei unbegründetem Fehlen, erfolgt ein temporäres Zuchtverbot, bis zum Besuch des nächsten Züchtertages

§ 19 Verstöße gegen die Zuchtordnung

Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung entscheidet der Zuchtausschuss. Gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen innerhalb 4 Wochen ein Widerspruchsrecht zu. Über den Widerspruch entscheidet endgültig der erweiterte Vorstand. Verstöße gegen die Zuchtordnung können gemäß §§ 4Nr.3 Ziff4), 7 der Satzung geahndet werden.

bei Zuchtverstößen kommen insbesondere Maßnahmen wie:

- Belehrung
 - Verwarnung
 - befristete oder dauernde Zuchtsperre
 - befristete oder dauernde Zuchtbuchsperr
 - befristetes oder dauerndes Zuchtverbot
 - befristete oder dauernde Zwingersperre
- in Betracht.

(1) Eine Belehrung (d. h. ein einfacher Hinweis) und / oder Verwarnung (d. h. ein Hinweis mit Androhung weitergehender Strafen) wird gegenüber dem Züchter insbesondere bei leicht fahrlässigen Zuchtverstößen oder bei Verstößen von geringer Bedeutung ausgesprochen.

(2) Eine befristete oder dauernde Zuchtsperre wird gegenüber dem Halter in Bezug auf einen bestimmten Hund ausgesprochen. Für die Dauer der Sperre darf dieser Hund nicht in der Zucht eingesetzt werden. Eine Zuchtsperre kommt insbesondere in Betracht, wenn in Bezug auf einen bestimmten Hund die Bestimmungen der Zuchtordnung nicht eingehalten wurden (z. B. Verstoß gegen die Häufigkeit der Zuchtverwendung).



Zuchtordnung

(3) Zuchtbuchsperrung bedeutet, dass der BSD es ablehnt, für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer Eintragungen in Bezug auf Nachkommen im Zuchtbuch vorzunehmen und damit verbunden für diese Hunde Ahnentafeln auszustellen. Eine befristete oder dauernde Zuchtbuchsperrung wird gegenüber dem Züchter zum Beispiel dann ausgesprochen, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und / oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde und die Gefahr besteht, dass Hunde, die nicht nach den Bestimmungen des BSD gezüchtet wurden, wiederum in der Zucht Verwendung finden und dadurch die Zuchtziele gefährdet werden. Zuchtbuchsperrungen können insbesondere in Bezug auf Nachkommen von Hunden, die zur Zucht nicht zugelassen sind, erfolgen.

(4) Ein befristetes oder dauerndes Zuchtverbot wirkt personengebunden gegenüber einem Züchter in Bezug auf alle von ihm gehaltenen Hunden, das heißt, er darf für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer mit keinem seiner Hunde am Zuchtgeschehen teilnehmen. Dies gilt auch, wenn er gleichzeitig Halter von Deckrüden und Zuchthündinnen ist.

Ein Zuchtverbot kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ordnungsgemäße Halterungs- und Aufzuchtbedingungen nicht oder nicht mehr gewährleistet sind,

- 1) die gemäß § 11 TierSchG erforderliche Erlaubnis zum Züchten von Hunden nicht besteht,
- 2) wiederholt grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und / oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde,
- 3) Welpen dem gewerbsmäßigen Hundehandel zur Verfügung gestellt werden,
- 4) ein Vereinsausschlussverfahren betrieben wird.

§ 20 Gebühren

Die Gebühren regeln sich nach der Gebührenordnung des BSD e.V.

§ 21 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten Teile dieser Ordnung unwirksam, unvollständig oder nichtig sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ordnung. Das gilt auch für Regelungslücken. An Stelle dieser Teile der Zuchtordnung treten Regelungen, die den Interessen des Vereins als Gesamtheit seiner Mitglieder am nächsten kommen und in ihren Wirkungen dem Sinn der ursprünglichen Teile weitestgehend entsprechen oder im Fall von Regelungslücken, die in diesem Sinne gewollt gewesen wären, sofern die fehlenden Punkte rechtzeitig bedacht worden wären.

§ 22 INKRAFTTRETEN

Die Zuchtordnung tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 05.04.2014 in Kraft und ist auf alle Zuchttiere anzuwenden.

Unterschrift: Vorsitzender

Unterschrift: Zuchtbuchstelle